

# **SATZUNG**

## **des Turn- und Sportvereins Wolnzach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name**

Der Verein wurde 1884 als Turn-Verein Wolnzach gegründet und führt seit 1884 den Namen Turn- und Sportverein Wolnzach e.V. Der Turn- und Sportverein Wolnzach ist in das Vereinsregister unter der Nr. 73 beim Amtsgericht Pfaffenhofen eingetragen.

### **§ 2**

#### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Wolnzach

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 4**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
3. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:
  - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
  - c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
  - d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch gengeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die

innerhalb zwei Monaten ab Einzug der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen, voll geschäftsfähigen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinsamen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind zurückerhalten.

Die Wahl in der Vorstandschaft setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft im Verein voraus.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann kein Mitglied gezwungen werden.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Statuten bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen verwalten sich finanziell und wirtschaftlich selbstständig. Sie haben jedoch auf Verlangen des Vorstandes über ihre sportliche Tätigkeit und ihre finanzielle Lage Rechenschaft zu geben. Die Abteilungen sind nur berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die durch das Barvermögen der Abteilungen abgedeckt sind. Kreditaufnahmen sind verboten.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Das Vermögen dieser Abteilung fällt dem Hauptverein zu.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder des Vereins können werden:

- a) Mitglieder, die sich seit Jahren um den Verein besonders verdient gemacht haben;
- b) Mitglieder, die 25 Jahre oder länger ehrenamtlich in der Vorstandschaft des Vereins tätig waren;
- c) Mitglieder, die 50 Jahre oder mehr Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehören;

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Vorschläge müssen die Zustimmung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit haben

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden.
2. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- a) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 1.500,-- (i. W. eintausendfünfhundert) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschossen ist.  
  
Laufende bzw. wiederkehrende Ausgaben, die für den Betrieb des Vereins nötig sind, können vom Vorstand in unbegrenzter Höhe getätigt werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

## **§ 11**

### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (1., 2. und 3. Vorsitzender),
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Hauptkassier,
- d) den Leitern der Abteilungen,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 1.500,-- (i. W. eintausendfünfhundert) hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen der Erschienenen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen – mit Ausnahme zu Rechtsgeschäften, bei denen der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses bedarf –, bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Rechtsgeschäften über EURO 15.000,-- (i. W. fünfzehntausend) und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt sind. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch unter der Wahrung der Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Anzeige im Wolnzacher Anzeiger erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Unter „einfacher Stimmenmehrheit“ wird die Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenen Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden als nicht anwesend behandelt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

Zu Rechtsgeschäften, insbesondere die Veräußerung oder der Erwerb von Vereinsvermögen, deren Wert über EURO 15.000,-- (i. W. fünfzehntausend) beträgt, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der Versammlung erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen und zusätzlich, auch bei einer notwendigen zweiten Mitgliederversammlung, die schriftliche Zustimmung der Hälfte der nicht anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

## **§ 13**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Daneben besteht die Möglichkeit der Erhebung von Spartenbeiträgen, deren Höhe von den einzelnen Abteilungen selbstständig festgesetzt wird.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Markt Wolnzach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, bis wieder ein Verein mit gleichen Zwecken und Zielen in Wolnzach gegründet wird. Das Gleiche gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.

## **§ 16**

### **Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelbbeträge.

## § 17

### Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
  - › Name,
  - › Adresse,
  - › Staatsangehörigkeit,
  - › Geburtsort,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Telefonnummer,
  - › E-Mailadresse,
  - › Bankverbindung,
  - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - › Name,
  - › Vorname,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- › Name,
  - › Vorname,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Sportartenzugehörigkeit
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und



Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

Wolnzach, 08.11.2019